

## **Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg**

Auf Grund der §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Erleichterung von Investitionen im Land Sachsen-Anhalt (Zweites Investitionserleichterungsgesetz) vom 16. Juli 2003 (GVBl. LSA Nr. 26 vom 21. Juli 2003) i. V. m. § 3 Absatz 1 der Satzung des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg vom 27.05.2004 (Amtsblatt Nr. 17/04) hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg in seiner Sitzung am 05. Februar 2004 folgende Wahlordnung beschlossen:

### **§ 1 Wahlgane**

Wahlgane sind

1. der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuß,
3. die Wahlvorstände.

### **§ 2 Wahlleiter**

(1) Wahlleiter ist der Oberbürgermeister oder ein von ihm benannter hauptamtlicher Mitarbeiter der Verwaltung der Landeshauptstadt. Zur Absicherung der organisatorischen und technischen Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Wahl bedient er sich der für die entsprechenden Aufgaben bei allgemeinen Wahlen zuständigen Stellen der Verwaltung.

(2) Der Wahlleiter beruft seinen Stellvertreter und die Beisitzer des Wahlausschusses sowie die Wahlvorstände. Er kann die Berufung der Wahlvorstände der Verwaltung übertragen.  
Der Wahlleiter macht den Wahltag öffentlich bekannt.

### **§ 3 Wahlausschuß**

(1) Der Wahlausschuß besteht aus dem Wahlleiter, seinem Stellvertreter und 5 Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu benennen. Beisitzer und stellvertretende Beisitzer werden vom Wahlleiter alsbald nach der Bestimmung des Wahltages aus den Reihen der Wahlberechtigten unter Berücksichtigung der zahlenmäßigen Anteile der Nationalitäten an der Gesamtzahl der ausländischen Einwohner berufen. Wahlbewerber, Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge sowie deren Stellvertreter sind als Beisitzer oder Schriftführer nicht zugelassen

(2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und ihre Stellvertreter müssen der deutschen Sprache mächtig sein. Der Wahlleiter kann ein Mitglied des Wahlausschusses oder einen Bediensteten der Stadtverwaltung zum Schriftführer bestellen. Der Schriftführer ist nicht stimmberechtigt, wenn er nicht Mitglied des Wahlausschusses gem. Abs. 1 ist.

(3) Der Wahlausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Entscheidung über die Zulassung von Wahlvorschlägen und Festsetzung ihrer Reihenfolge,
2. Feststellung des Wahlergebnisses und der Verteilung der Sitze,
3. Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl.

(4) Der Wahlausschuß verhandelt und entscheidet in öffentlicher Sitzung. Zeit, Ort und Gegenstand der Verhandlung sind rechtzeitig vorher öffentlich bekanntzumachen. Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Mitgliedern des Wahlausschusses und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(5) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens 3 weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind; unter diesen müssen mindestens 2 Beisitzer sein. Der Wahlausschuß beschließt mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlleiters.

(6) Zu Beginn der ersten Sitzung des Wahlausschusses verpflichtet der Wahlleiter den Stellvertreter, die Beisitzer und den Schriftführer zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit

über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten.

#### **§ 4 Wahlbezirke**

Die Stadt Magdeburg bildet zur Wahl des Ausländerbeirates ein Wahlgebiet. Der Wahlleiter teilt das Wahlgebiet in Wahlbezirke nach den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit ein. Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlraum einzurichten.

#### **§ 5 Wahlvorstände**

(1) Für jeden Wahlbezirk ist ein Wahlvorstand zu bilden. Er besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und vier bis acht Beisitzern. Aus den Beisitzern sind ein stellvertretender Wahlvorsteher, ein Schriftführer und dessen Stellvertreter zu benennen.

(2) Findet die Wahl zum Ausländerbeirat gleichzeitig an demselben Tage mit einer anderen Wahl oder Abstimmung statt, so kann der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlleiter dieser Wahl einzelne Wahlvorstände zur Wahrnehmung der Aufgaben eines Wahlvorstandes für die Ausländerbeiratswahl verpflichten. Diesen Wahlvorständen sollen zwei bis drei Wahlberechtigte im Sinne der Satzung des Ausländerbeirates zugeordnet werden. Diese sind im Sinne dieser Wahlordnung neben den Beisitzern des Wahlvorstandes stimmberechtigt.

(3) Wird die Wahl zum Ausländerbeirat nicht gleichzeitig mit einer anderen Wahl oder Abstimmung durchgeführt, so sollen mindestens drei der Beisitzer Wahlberechtigte sein.

(4) Ausländische Beisitzer müssen der deutschen Sprache mächtig sein.

#### **§ 6 Wählerverzeichnis**

(1) Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist. Briefwahl findet nicht statt.

(2) Durch die Stadtverwaltung ist auf der Grundlage des Einwohnermelderegisters ein Wählerverzeichnis anzulegen, in das alle wahlberechtigten Personen einzutragen sind. Es enthält Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift und Staatsangehörigkeit der Wahlberechtigten. Das Wählerverzeichnis ist nach Wahlbezirken geordnet anzulegen.

(3) In das Wählerverzeichnis sind von Amts wegen alle Wahlberechtigten einzutragen, die am 35. Tag vor der Wahl in Magdeburg gemeldet sind. Wer nach diesem Stichtag seinen Wohnsitz innerhalb der Stadt verlegt, bleibt im Wählerverzeichnis desjenigen Wahlbezirks eingetragen, in dem er am Stichtag gemeldet war. Im übrigen gelten für die Eintragung in das Wählerverzeichnis die Vorschriften der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Das Wählerverzeichnis ist vom 20. bis zum 16. Tage vor der Wahl an Werktagen öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist rechtzeitig vorher öffentlich bekanntzumachen.

#### **§ 7 Benachrichtigung der Wahlberechtigten**

Die Stadtverwaltung benachrichtigt spätestens am 25. Tag vor der Wahl alle in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten. Die Wahlbenachrichtigung muß enthalten

1. den Familiennamen, den Vornamen und die Wohnanschrift,
2. die Art der Wahl, den Wahltag und die Wahlzeit,
3. die Angabe des Wahlbezirkes und des Wahlraumes,
4. die Nummer unter der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen ist,
5. die Aufforderung, die Wahlbenachrichtigung bei der Wahl mitzubringen und einen Reisepaß oder ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild bereitzuhalten,
6. den Hinweis, daß das Wahlrecht auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden kann.

#### **§ 8 Berichtigung und Abschluß des Wählerverzeichnisses**

(1) Wer glaubt, unrichtigerweise nicht oder nicht richtig im Wählerverzeichnis eingetragen zu sein, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch gegen das Wählerverzeichnis erheben. Über den Einspruch ist durch die Verwaltung unverzüglich zu entscheiden. Kann die Verwaltung dem Einspruch nicht abhelfen, führt der Wahlleiter eine Entscheidung des Wahlausschusses herbei. Diese Entscheidung ist vorbehaltlich eines Wahlprüfungsverfahrens endgültig.

(2) Die Stadtverwaltung kann offensichtliche Unrichtigkeiten im Wählerverzeichnis von Amts wegen jederzeit berichtigen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist am 2. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, abzuschließen. Dabei ist für jeden Wahlbezirk die Anzahl der Wahlberechtigten festzustellen und auf einem Abschlußblatt zu beurkunden.

## **§ 9 Wahlvorschläge**

(1) Wahlvorschläge können eingereicht werden

1. von eingetragenen Vereinen, denen mindestens drei zum Ausländerbeirat wahlberechtigte Mitglieder angehören,
2. von Wählergruppen,
3. von Einzelbewerbern.

(2) Der Wahlleiter fordert spätestens am 87. Tag vor der Wahl öffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(3) Die Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor der Wahl, 18.00 Uhr, beim Wahlleiter einzureichen. Hierzu sind amtliche Formblätter zu verwenden, die von der Stadtverwaltung kostenlos zur Verfügung zu stellen sind. Die Eintragungen sind in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben vorzunehmen.

(4) Jeder Wahlvorschlag muß enthalten:

1. Bei Wahlvorschlägen nach Abs. 1 Nr. 1. den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung des Vereins, bei Vorschlägen gem. Abs. 1 Nr. 2. Name und Kurzbezeichnung oder Kennwort der Wählergruppe, bei Vorschlägen gem. Abs. 1 Nr. 3. die Kennzeichnung "Einzelbewerber" sowie
2. Vor- und Familienname, Tag der Geburt, Anschrift, Beruf und Staatsangehörigkeiten der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge, bei Bewerbern, die nur die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, auch die frühere Staatsangehörigkeit.

Als Kurzbezeichnung darf nicht die Bezeichnung einer in- oder ausländischen Partei oder eine damit verwechslungsfähige Bezeichnung verwendet werden. Wahlvorschläge gem. Abs. 1 Nr. 2. dürfen keine Kurzbezeichnung verwenden, die mit dem Namen oder der Kurzbezeichnung eines zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereins verwechselt werden kann.

(5) Als Bewerber in einem Wahlvorschlag gem. Abs. 1 Nr. 1. darf nur benannt werden, wer in einer eigens hierfür einberufenen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen hierzu gewählt worden ist. Zu dieser Mitgliederversammlung sind alle zum Zeitpunkt ihres Zusammentretens wahlberechtigten Mitglieder rechtzeitig zu laden. Nur diese Mitglieder sind bei der Kandidatenaufstellung stimmberechtigt.

(6) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Anzahl der in einem Wahlvorschlag nach Abs. 1 Nr. 1. und 2. benannten Bewerber darf höchstens um fünf höher sein als die Anzahl der zu vergebenden Mandate. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern dürfen nur einen Bewerber benennen. Bewerber auf Wahlvorschlägen nach Abs. 1 Nr. 1. dürfen keinem Verein angehören, der zur gleichen Wahl einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hat.

(7) Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. für Wahlvorschläge nach Abs. 1 Nr. 1. und 2. die unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Bewerber, daß sie mit der Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind;
2. eine Erklärung der Bewerber, daß sie keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen,

3. Für Bewerber ohne deutsche Staatsangehörigkeit Bescheinigungen über die Rechtmäßigkeit des Aufenthaltes bzw. die Duldung, für Bewerber mit deutscher Staatsangehörigkeit Bescheinigungen über das Bestehen einer weiteren Staatsangehörigkeit bzw. den Tag der Einbürgerung,

4. für jeden Bewerber die Bescheinigung der Wählbarkeit

5. für Wahlvorschläge gem. Abs. 1 Nr. 1. eine Erklärung des Versammlungsleiters und eines weiteren, von der Versammlung hierzu bestimmten Teilnehmers, daß die Aufstellung der Bewerber in der im Abs. 5 beschriebenen Form erfolgt ist,

6. Unterstützungsunterschriften von mindestens 20 wahlberechtigten Personen. Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern zu leisten, die vom Wahlleiter zu beziehen sind. Jeder Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Mehrfachunterzeichnungen führen zur Unwirksamkeit der Unterstützungsunterschriften auf jedem Wahlvorschlag. Neben der Unterschrift müssen die Unterzeichner ihren Vor- und Familiennamen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben angeben. Das Wahlrecht der Unterstützer muß am Tage der Unterzeichnung gegeben sein und ist von der Stadtverwaltung zu bestätigen.

(8) Für Wahlvorschläge von Vereinen, Wählergruppen und Einzelbewerbern, die bereits in der vorangegangenen Wahlperiode des Ausländerbeirats auf Grund eines eigenen Vorschlags vertreten waren, tritt an die Stelle der Unterstützungsunterschriften die Unterschrift des Vereinsvorstandes, des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe bzw. des Einzelbewerbers.

(9) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Diese sind berechtigt, bis zum Ablauf der Einreichungsfrist verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben. Die Vertrauenspersonen und ihre Vertreter müssen zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags das aktive Wahlrecht zum Ausländerbeirat oder zum Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg besitzen.

(10) Wahlvorschläge können miteinander verbunden werden. Verbindungen von Wahlvorschlägen sind dem Wahlleiter spätestens am 55. Tag vor der Wahl bis 18.00 Uhr mitzuteilen.

(11) Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist zurückgezogen werden.

## **§ 10 Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge**

(1) Der Wahlleiter vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlvorschlag und prüft unverzüglich nach dem Eingang jedes einzelnen Wahlvorschlags, ob er den Erfordernissen dieser Wahlordnung genügt. Mängel sollen von der Vertrauensperson sofort beseitigt werden. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden. Ein gültiger Wahlvorschlag liegt nicht vor, wenn

1. die Form oder Frist nicht gewahrt ist, oder

2. die erforderlichen gültigen Unterschriften mit der Bestätigung des Wahlrechts nicht in ausreichender Zahl beigebracht wurden,

3. die Identität eines oder mehrerer Bewerber nicht eindeutig feststeht.

(2) Gegen Verfügungen des Wahlleiters im Mängelbeseitigungsverfahren kann die Vertrauensperson den Wahlausschuß anrufen.

(3) Der Wahlausschuß entscheidet spätestens am 44. Tag vor der Wahl über die Gültigkeit und Zulassung der Wahlvorschläge. Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht wird oder den Anforderungen dieser Wahlordnung nicht entspricht. Fehlt die Zustimmungserklärung eines Bewerbers oder ist ein Bewerber nicht wählbar, so ist dieser ersatzlos aus dem Wahlvorschlag zu streichen. Enthält danach der Wahlvorschlag keinen Bewerber mehr, so ist der Wahlvorschlag zurückzuweisen. Nach der Entscheidung über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wahlvorschlags ist jede Mängelbeseitigung ausgeschlossen.

(4) Die Listennummern der Wahlvorschläge richten sich nach der Reihenfolge des Eingangs der Wahlvorschläge beim Wahlleiter.

(5) Der Wahlleiter macht unverzüglich die zugelassenen Wahlvorschläge einschließlich ihrer verbindlichen Reihenfolge öffentlich bekannt.

## **§ 11 Aussetzung und Verschiebung der Wahl**

Ergibt die Prüfung nach §10 Abs. 3, dass nicht mehr Bewerber zugelassen wurden, als Mandate zu vergeben sind, trifft der Stadtrat auf Vorschlag des Wahlleiters unverzüglich eine der folgenden Entscheidungen:

1. Die Wahl wird für die Dauer der kommenden Wahlperiode ausgesetzt. Die zugelassenen Bewerber werden ohne formellen Wahlakt zu Mitgliedern des Ausländerbeirats bestellt, oder
2. Die Wahl wird auf einen neuen Termin innerhalb von sechs Monaten nach dem ursprünglich festgesetzten Wahltag verschoben. Bereits zugelassene Wahlvorschläge bleiben in dem Umfang zum neuen Wahltermin gültig, in dem die vorgeschlagenen Bewerber ihre Wählbarkeit behalten.

## **§ 12 Stimmzettel**

(1) Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt. Die Wahlvorschläge sind entsprechend ihren Listennummern und die einzelnen Bewerber in der sich aus der Einreichung der Wahlvorschläge ergebenden Reihenfolge anzuordnen.

(2) Der Stimmzettel enthält in lateinischer Schrift

1. Art und Datum der Wahl,
2. den Namen des Vereins bzw. das Kennwort des Wahlvorschlages nebst Kurzbezeichnung
3. zu jedem Bewerber die in § 9 Abs. 4 Nr. 2. aufgeführten Angaben; dabei ist der Tag der Geburt durch das Geburtsjahr zu ersetzen.

(3) Die Stimmzettel müssen im Wahlbezirk von einheitlicher Farbe und Beschaffenheit sein. Wahlumschläge finden keine Verwendung.

## **§ 13 Wahlbekanntmachung**

Der Wahlleiter macht spätestens am 6. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt

1. Wahltag, Wahlzeit und Wahlräume,
2. den Hinweis, daß die Stimmzettel amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten werden,
3. den Hinweis, daß die Wahlbenachrichtigung und ein amtliches Personaldokument mit Lichtbild zur Wahl mitzubringen sind,
4. den Hinweis, daß jeder Wähler bei der Wahl drei Stimmen hat, die einem Bewerber oder mehreren Bewerbern gegeben werden können.

## **§ 14 Öffentlichkeit und Dauer der Wahl**

(1) Die Wahlhandlung ist öffentlich; sie dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

(2) In den Fällen des § 5 Abs. 2 kann, wenn die Einheitlichkeit der Wahlzeit dies geboten erscheinen läßt, durch den Wahlausschuß eine andere Wahlzeit festgelegt werden. Dabei muß die Wahlzeit wenigstens 10 Stunden betragen.

(3) In den Wahlräumen und in ihrer unmittelbaren Umgebung ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Bild oder Schrift untersagt.

(4) Der Wahlvorstand kann Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum verweisen.

(5) Der Wahlvorstand führt über seine Tätigkeit eine Niederschrift unter Verwendung eines amtlichen Vordrucks. Die Niederschrift ist am Ende der Tätigkeit des Wahlvorstandes von allen Mitgliedern zu unterschreiben.

## **§ 15 Ausstattung des Wahlvorstandes**

Die Stadtverwaltung übergibt dem Wahlvorstand eines jeden Wahlbezirkes vor Beginn der Wahlhandlung

1. das Wählerverzeichnis,
2. Stimmzettel in genügender Anzahl,
3. Vordruck für die Wahl Niederschrift,
4. Abdrucke dieser Wahlordnung,

5. Packpapier und Siegelmaterial zum Verpacken der Wahlunterlagen und sonstigen Unterlagen.

### **§ 16 Eröffnung der Wahlhandlung**

(1) Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung, indem er die übrigen Mitglieder des Wahlvorstandes zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben, zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten verpflichtet.

(2) Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe, daß die Wahlurne leer ist. Der Wahlvorstand verschließt und versiegelt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluß der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden.

### **§ 17 Stimmabgabe**

(1) Die Stimmabgabe ist geheim und muß in der Wahlkabine erfolgen.

(2) Jeder Wähler hat drei Stimmen. Die Stimmen können einem einzigen Bewerber gegeben oder auf zwei oder drei Bewerber des gleichen oder unterschiedlicher Wahlvorschläge verteilt werden. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt. Bei der Abgabe seiner Stimmen ist der Wähler nicht an die Reihenfolge gebunden, in der die Bewerber innerhalb eines Wahlvorschlages aufgeführt sind.

(3) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, daß er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen oder in sonstiger Weise zweifelsfrei kennzeichnet.

(4) Der Wähler erhält beim Eintritt in den Wahlraum einen Stimmzettel. Er muß sich durch einen amtlichen Identitätsausweis mit Lichtbild ausweisen können und soll die Wahlbenachrichtigung abgeben. Kann ein im Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter die Wahlbenachrichtigung nicht vorweisen, so ist er zur Wahl zuzulassen, wenn die Identität des Wahlberechtigten anhand seines Identitätsausweises eindeutig festgestellt werden kann.

(5) Der Wahlvorstand hat einen Wähler zurückzuweisen, der

1. nicht im Wählerverzeichnis eingetragen ist,
2. bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er kann nachweisen, daß er noch nicht gewählt hat,
3. den Stimmzettel außerhalb der Wahlzelle gekennzeichnet hat,
4. den Stimmzettel nicht ordnungsgemäß gefaltet hat, so daß die Stimmabgabe erkennbar ist,
5. den Stimmzettel mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat, oder
6. der außer dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne legen will.

(6) Eine Vertretung bei der Stimmabgabe ist unzulässig. Ein Wähler, der des Lesens unkundig ist oder durch körperliche Gebrechen gehindert ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen oder in die Wahlurne zu legen, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens bedienen.

(7) Der Wahlvorstand kann einem Wähler für einen verschriebenen oder versehentlich unbrauchbar gemachten Stimmzettel einen neuen aushändigen.

(8) Nach Einwurf des Stimmzettels in die Wahlurne wird die Stimmabgabe durch den Wahlvorstand im Wählerverzeichnis vermerkt.

### **§ 18 Schluß der Wahlhandlung**

Um 18.00 Uhr erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen. Von diesem Zeitpunkt an dürfen nur noch die Wähler ihre Stimme abgeben, die sich im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist vorübergehend zu sperren. § 14 Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 19 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk**

(1) Unmittelbar nach Beendigung der Wahlhandlung, aber nicht vor Ende der Wahlzeit, ermittelt der Wahlvorstand das Wahlergebnis im Wahlbezirk. Die Ergebnisermittlung erfolgt öffentlich. Der Wahlvorstand ermittelt für den Wahlbezirk

1. Die Zahl der Wähler,
2. die Zahl der ungültigen und gültigen Stimmzettel,
3. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
4. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag und jede Listenverbindung abgegebenen Stimmen sowie
5. die Zahl der für jeden Bewerber abgegebenen Stimmen.

(2) Vor Beginn der Auszählung werden alle nicht benutzten Stimmzettel vom Tisch des Wahlvorstandes entfernt. Die Stimmzettel werden der Wahlurne entnommen und gezählt. Zugleich werden die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis gezählt. Ergibt sich auch bei wiederholter Zählung keine Übereinstimmung, so ist dies in der Wahlniederschrift zu vermerken und zu erläutern. Als Zahl der Wähler gilt dann die Anzahl der Stimmzettel.

(3) Die Stimmzettel sind zu sortieren nach gültigen, ungültigen und solchen, die zu Bedenken Anlaß gegeben haben. Die ungültigen Stimmzettel und die, die zu Bedenken Anlaß gegeben haben, sind von einem Beisitzer in Verwahrung zu nehmen.

(4) Der Wahlvorstand entscheidet über die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmabgaben. Eine Stimme ist gültig abgegeben, wenn sie den Wählerwillen eindeutig erkennen läßt.

(5) Ein Stimmzettel ist ungültig, wenn er

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine oder keine den Wählerwillen eindeutig erkennen lassende Kennzeichnung enthält,
3. mehr als drei Kennzeichnungen enthält,
4. der ganz durchgestrichen oder durchgerissen ist oder
5. einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält.

(6) Der Wahlvorsteher oder ein von ihm hierzu bestimmtes Mitglied des Wahlvorstandes liest aus jedem gültigen Stimmzettel vor, für welche Liste und welche Bewerber die Stimmen abgegeben wurden. Das Vorlesen wird von einem zweiten Mitglied des Wahlvorstandes kontrolliert. Ein drittes Mitglied vermerkt jede aufgerufene Stimme in einer Zählliste.

(7) Sodann entscheidet der Wahlvorstand gesondert über jeden der zunächst ausgesonderten Stimmzettel, die Anlaß zu Bedenken gegeben haben. Der Wahlvorsteher vermerkt auf der Rückseite jedes dieser Stimmzettel die getroffene Entscheidung. Der Vermerk ist von mindestens zwei weiteren Mitgliedern zu unterzeichnen. Im weiteren ist gem. Abs. 6 zu verfahren.

(8) Nach erfolgter Auszählung sind die Anzahl der Wahlberechtigten aus dem von der Stadtverwaltung beurkundeten Abschlußblatt des Wählerverzeichnisses und die Ergebnisse aus der Zählliste in die Wahlniederschrift zu übertragen. Der Wahlvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl im Wahlbezirk mündlich bekannt.

(9) Die Wahlniederschrift und die verpackten und versiegelten benutzten Stimmzettel, das Wählerverzeichnis, die unbenutzten Stimmzettel und alle sonstigen, dem Wahlvorstand überlassenen Wahlunterlagen und Materialien sind dem Wahlleiter oder dessen Beauftragten zu übergeben.

## **§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlgebiet**

(1) Der Wahlausschuß prüft in öffentlicher Sitzung anhand der Wahlniederschriften die Ordnungsmäßigkeit der Wahl in den Wahlbezirken und stellt das Gesamtergebnis fest. Ergeben sich aus einer Wahlniederschrift oder aus sonstigen Gründen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit des Wahlgeschäfts, so klärt sie der Wahlleiter soweit wie möglich auf.

(2) Der Wahlausschuß hat das Recht der Nachprüfung der von den Wahlvorständen getroffenen Entscheidungen. Insbesondere kann er

1. über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln abweichende Entscheidungen treffen,

2. über Stimmzettel, die zu Bedenken Anlaß gegeben haben, abweichend beschließen sowie
3. offensichtliche Rechenfehler berichtigen.

(3) Der Wahlausschuß ermittelt auf Grund der Niederschriften der Wahlvorstände

1. die Anzahl der Wahlberechtigten,
2. die Anzahl der Wähler,
3. die Anzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel,
4. die Anzahl der gültigen Stimmen für jeden Bewerber und
5. die Anzahl der gültigen Stimmen für jeden Wahlvorschlag sowie für jede Listenverbindung.

(4) Die im Wahlgebiet zu vergebenden Sitze werden vom Wahlausschuß nach den folgenden Sätzen 2 bis 5 auf die Wahlvorschläge verteilt. Die Gesamtzahl der Sitze, vervielfacht mit der Zahl der Stimmen, die ein Wahlvorschlag erhalten hat, wird durch die Stimmenzahl aller Wahlvorschläge geteilt. Jeder Wahlvorschlag erhält zunächst so viele Sitze, wie ganze Zahlen auf ihn entfallen. Danach zu vergebende Sitze sind den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich bei der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zuzuteilen. Bei gleichen Zahlenbruchteilen entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(5) Erhält bei der Verteilung der Sitze nach Abs. 4 ein Wahlvorschlag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1. oder 2., auf den mehr als die Hälfte der Stimmenzahl aller Wahlvorschläge entfallen ist, nicht mehr als die Hälfte der insgesamt zu vergebenden Sitze, so wird ihm von den nach Zahlenbruchteilen zu vergebenden Sitzen abweichend von Abs. 4 Satz 4 und 5 ein weiterer Sitz zugeteilt. Danach zu vergebende Sitze werden nach Abs. 4 Satz 4 und 5 zugeteilt.

(6) Verbundene Wahlvorschläge gelten mit der nach Abs. 3 Nr. 5 festgestellten Stimmenzahl bei der Sitzverteilung nach den Absätzen 4 und 5 im Verhältnis zu den übrigen Wahlvorschlägen als ein Wahlvorschlag. Die auf sie insgesamt entfallenden Sitze werden anschließend den beteiligten Wahlvorschlägen entsprechend dem Verfahren nach Abs. 4 zugeteilt.

(7) Die auf einen Wahlvorschlag nach § 9 Abs. 1 Nr. 1. oder 2. entsprechend den Absätzen 4 bis 6 entfallenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlages mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag.

(8) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 4 bis 6 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerber mit Stimmenzahlen auf ihm vorhanden sind, so erhalten die übrigen Sitze die Bewerber ohne Stimmenzahlen. Sind mehr Bewerber ohne Stimmenzahlen vorhanden als noch Sitze zu vergeben sind, so entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag.

(9) Ergibt die Berechnung nach den Absätzen 4 bis 6 mehr Sitze für einen Wahlvorschlag als Bewerber auf ihm vorhanden sind, so bleiben die übrigen Sitze bis zum Ablauf der Wahlperiode oder bis zu einer Ergänzungswahl gemäß § 25 unbesetzt.

(10) Der Wahlausschuß stellt fest, auf welche Bewerber Sitze entfallen sind.

(11) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen anwesenden Ausschußmitgliedern und vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Ungeklärte Bedenken sind in der Sitzungsniederschrift zu vermerken.

## **§ 21 Nächst festgestellte Bewerber**

(1) Die nicht gewählten Bewerber des Wahlvorschlages nach § 9 Abs. 1 Nr. 1. oder 2., auf den mindestens ein Sitz entfallen ist, sind die nächst festgestellten Bewerber dieses Wahlvorschlages.

(2) Die Reihenfolge der nächst festgestellten Bewerber richtet sich nach der Höhe der auf sie entfallenen Stimmenzahlen; bei gleichen Stimmenzahlen entscheidet die Reihenfolge der Bewerber auf dem Wahlvorschlag. Bewerber ohne Stimmenzahlen schließen sich in ihrer Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag an.

(3) Der Wahlausschuß stellt die Reihenfolge der nächst festgestellten Bewerber fest.

(4) Ein nächst festgestellter Bewerber kann jederzeit auf die ihm als nächst festgestellter Bewerber zustehenden Rechte verzichten. Er scheidet damit als nächst festgestellter Bewerber aus. Der Verzicht ist dem Wahlleiter schriftlich zu erklären und kann nicht widerrufen werden.

(5) Verliert ein nächst festgestellter Bewerber die Wählbarkeit oder wird ihr Fehlen zur Zeit der Wahl nachträglich festgestellt, so scheidet er als nächst festgestellter Bewerber aus. Das gleiche gilt, wenn ein nächst festgestellter Bewerber von einer Neufeststellung oder Berichtigung des Wahlergebnisses gem. § 26 Abs. 7 Nr. 4. a) betroffen wird.

## **§ 22 Bekanntgabe des Wahlergebnisses**

Der Wahlleiter gibt das Wahlergebnis, die Namen der gewählten sowie der nächst festgestellten Bewerber in der festgestellten Reihenfolge öffentlich bekannt. Er übermittelt das Wahlergebnis unverzüglich dem Vorsitzenden des Stadtrates und dem Oberbürgermeister, der die erste Sitzung des Ausländerbeirates einberuft.

## **§ 23 Annahme der Wahl**

Der Wahlleiter benachrichtigt durch Zustellung die gewählten Bewerber über ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche nach Erhalt der Mitteilung schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der Gewählte bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Annahme und Ablehnung können nicht widerrufen werden.

## **§ 24 Verlust und Niederlegung des Mandats**

(1) Ein Mitglied des Ausländerbeirats kann jederzeit die Niederlegung des Mandats erklären. Die Erklärung muß schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden erfolgen. Die Mandatsniederlegung wird mit Beginn des auf den Tag des Eingangs der Erklärung folgenden Tages wirksam.

(2) Ein Mitglied des Ausländerbeirates verliert seine Mitgliedschaft außer durch Niederlegung, wenn

1. seine Wählbarkeit verloren geht oder sich nachträglich ergibt, daß das Mitglied zum Zeitpunkt der Wahl nicht wählbar war,
2. ein Hinderungsgrund nach § 4 Abs. 5 der Satzung eintritt.

(3) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder verliert er gem. Abs. 1 oder 2 die Mitgliedschaft im Ausländerbeirat, so ist durch den Vorsitzenden des Beirats unverzüglich der Wahlleiter zu unterrichten. Dieser benachrichtigt den nächst festgestellten Bewerber. § 23 gilt entsprechend.

(4) Ist infolge Nichtannahme der Wahl, Mandatsniederlegung oder Verlust des Mandats die Anzahl der Bewerber eines Wahlvorschlages erschöpft, so bleibt der freigewordene Sitz bis zum Ablauf der Wahlperiode oder einer Ergänzungswahl unbesetzt.

(5) Lehnt ein nächst festgestellter Bewerber die Annahme eines Sitzes ab, so scheidet er als nächst festgestellter Bewerber aus.

(6) Der Übergang des Sitzes auf den nächst festgestellten Bewerber eines Wahlvorschlages gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1. erfolgt nicht, wenn der nächst festgestellte Bewerber nach der Wahl aus dem Verein ausgeschieden ist oder rechtskräftig ausgeschlossen wurde und der Verein dies vor dem Freiwerden des Sitzes dem Wahlleiter schriftlich mitgeteilt hat. Dies gilt entsprechend für Bewerber, die auf einem solchen Wahlvorschlag kandidiert haben und nach der Wahl einem Verein beigetreten sind, der zur gleichen Wahl einen konkurrierenden Wahlvorschlag eingereicht hatte.

(7) Wird ein Sitz dadurch frei, daß ein Verein durch die Behörden der Bundesrepublik Deutschland verboten worden ist, so kann der Sitz nicht auf einen nächst festgestellten Bewerber übergehen,

1. der nächst festgestellter Bewerber eines Wahlvorschlages dieses Vereines ist oder
2. diesem Verein im Zeitpunkt der Verkündung des Verbots angehört hat.

(8) Die Feststellung nach den Absätzen 6 und 7 trifft der Wahlausschuß. Sie kann durch den Wahlleiter allein erfolgen, wenn Zweifel über die zu treffende Feststellung nicht bestehen. Der Wahlausschuß ist zu unterrichten und kann abweichend entscheiden.

## **§ 25 Ergänzungswahl**

Ist infolge der Nichtannahme der Wahl oder des Ausscheidens von Mitgliedern des Ausländerbeirates dessen Mitgliederzahl auf nicht mehr als die Hälfte gesunken, so kann der Stadtrat eine Ergänzungswahl für den Rest der Wahlperiode beschließen. Zu wählen sind so viele Mitglieder, wie zum Erreichen der vorgeschriebenen Mitgliederzahl notwendig sind. Im übrigen gelten die Bestimmungen dieser Wahlordnung entsprechend.

## **§ 26 Wahleinspruch und Wahlprüfung**

(1) Jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, jeder Einreicher eines Wahlvorschlages und der Wahlleiter können gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erheben (Wahleinspruch) mit der Begründung, daß die Wahl nicht den Wahlrechtsvorschriften entsprechend vorbereitet oder durchgeführt oder in anderer unzulässiger Weise in ihrem Ergebnis beeinflußt worden ist.

(2) Entscheidungen und Maßnahmen, die sich unmittelbar auf das Wahlverfahren beziehen, können nur im Wahlprüfungsverfahren angefochten werden.

(3) Der Wahleinspruch ist bei dem für das Wahlgebiet zuständigen Wahlleiter binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses mit Begründung schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; der unverzüglich den Wahlausschuß und den Vorsitzenden des Stadtrates unterrichtet. Der Wahleinspruch ist dem neugewählten Ausländerbeirat unmittelbar nach dessen Zusammentreten vorzulegen.

(4) Der neugewählte Ausländerbeirat entscheidet über die Wahleinsprüche und über die Gültigkeit der Wahl. Er verhandelt und beschließt hierüber in öffentlicher Sitzung.

(5) In der Verhandlung sind die Beteiligten auf Antrag zu hören. Beteiligt sind der Wahlleiter, die Person, die den Wahleinspruch erhoben hat, und die Person, gegen deren Wahl der Wahleinspruch unmittelbar gerichtet ist.

(6) Eine Person, die nach Abs. 5 Satz 2 Beteiligter ist, darf an der Beschlußfassung nicht teilnehmen.

(7) Der Ausländerbeirat trifft durch Beschluß folgende Wahlprüfungsentscheidung:

1. Einwendungen gegen die Wahl liegen nicht vor. Die Wahl ist gültig; oder
2. die Einwendungen gegen die Wahl sind nicht begründet und werden zurückgewiesen. Die Wahl ist gültig; oder
3. die Einwendungen gegen die Wahl sind begründet. Die ihnen zugrundeliegenden Tatbestände haben das Wahlergebnis nicht oder nur unwesentlich beeinflußt. Die Wahl ist gültig; oder
4. die Einwendungen gegen die Wahl sind sämtlich oder zum Teil begründet. Die den begründeten Einwendungen zugrunde liegenden Tatbestände sind so schwerwiegend, daß bei einwandfreier Durchführung der Wahl ein wesentlich anderes Wahlergebnis zustande gekommen oder festgestellt worden wäre.

Es wird

- a) das Wahlergebnis neu festgestellt oder berichtigt oder
- b) die Wahl ganz oder teilweise für ungültig erklärt.

Der Beschluß ist zu begründen.

## **§ 27 Wiederholungswahl**

(1) Wird im Wahlgebiet oder in einem Wahlbezirk die Wahl im Wahlprüfungsverfahren gem. § 26 für ungültig erklärt, so ist sie in dem in der Entscheidung bestimmten Umfange zu wiederholen (Wiederholungswahl).

(2) Findet die Wiederholungswahl binnen sechs Monaten nach der Hauptwahl statt, so wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren nach den Wahlvorschlägen, den Wahlvorschlages

verbindungen und dem Wählerverzeichnis der Hauptwahl gewählt. Liegt die Hauptwahl mehr als sechs Monate zurück, so wird die Wiederholungswahl im gesamten Wahlgebiet durchgeführt und das Wahlverfahren in allen Teilen erneuert.

(3) Findet die Wiederholungswahl nur in einem Teil des Wahlgebietes statt, so wird entsprechend ihrem Ergebnis das Wahlergebnis für das gesamte Wahlgebiet nach den bei der Hauptwahl anzuwendenden Grundsätzen neu festgestellt.

(4) Für die Wiederholungswahl gelten im übrigen die Vorschriften dieser Wahlordnung.

### **§ 28 Auslagenersatz und Erfrischungsgeld**

Die Mitglieder der Wahlorgane haben Anspruch auf Auslagenersatz und Erfrischungsgeld entsprechend den für die Wahl zum Stadtrat geltenden Vorschriften.

### **§ 29 Schlußbestimmungen**

(1) Durch diese Wahlordnung vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen sind in deutscher Sprache in der für die Wahl zum Stadtrat vorgeschriebenen Weise vorzunehmen.

(2) Durch diese Wahlordnung vorgeschriebene Formblätter und Bescheinigungen sind in deutscher Sprache abzufassen.

(3) Soweit diese Wahlordnung keine Bestimmungen enthält, sind die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß anzuwenden.

### **§ 30 Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

### **§ 31 Inkrafttreten**

(1) Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirats der Landeshauptstadt Magdeburg vom 20. November 1995 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 80 v. 13. Dezember 1995) zuletzt geändert durch Artikel 2 der Satzung zur Änderung des Wahlverfahrens für den Ausländerbeirat vom 27. Januar 1999 (Amtsblatt für die Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 6 v. 9. Februar 1999) außer Kraft.

Magdeburg, den 24.05.2004

gez. Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel

## **Veröffentlichungsanordnung**

1. Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 6 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) hingewiesen.

§ 6 Abs. 4 GO-LSA lautet wie folgt:

„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

3. Hiermit ordne ich gemäß § 1 i.V.m. § 2 Abs. 2 der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Landeshauptstadt Magdeburg, Abl. 68/02 vom 11. Juni 2002 die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:

„Wahlordnung zur Wahl des Ausländerbeirates der Landeshauptstadt Magdeburg“

Magdeburg, den 24.05.2004

gez.  
Dr. Trümper  
Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Magdeburg  
Dienstsiegel